

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**

hier: Antrag des Amtes 49 vom 02.08.2013

Besetzung der Stelle 6112

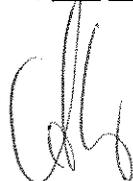
Funktion Krankenschwester im Mecklenburgischen Förderzentrum

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die jetzige Stelleninhaberin hat zum 30.09.2013 ihren Arbeitsvertrag gekündigt. Die dadurch vakante Stelle 6112 mit der Aufgabe Krankenschwester ist zwingend wieder zu besetzen. Das Mecklenburgische Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt der körperlichen und motorischen Entwicklung hat die Aufgabe, die schulische Bildung und Erziehung zu ermöglichen sowie die angemessene Therapie und Pflege der SchülerInnen zu sichern. Alle damit verbundenen medizinischen Maßnahmen müssen von einer entsprechenden Fachkraft erfüllt werden. Der Schulträger hat gemäß § 102 Abs. 2 SchulG Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen. Aus organisatorischer Sicht wird aufgrund notwendiger Fachkompetenz die externe Wiederbesetzung der Stelle befürwortet. Der Sollstellenplan wird eingehalten.

  
 \_\_\_\_\_  
 Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 12.8.13



**Entscheidung des Hauptausschusses**Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....  
 Unterschrift 10.2.1

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
49.844	6112 Krankenschwester

#### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die jetzige Stelleninhaberin hat zum 30.09.2013 ihren Arbeitsvertrag gekündigt. Die dadurch vakante Stelle 6112 mit der Aufgabe Krankenschwester ist zwingend wieder zu besetzen.

Das Mecklenburgische Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt der körperlichen und motorischen Entwicklung hat die Aufgabe, die schulische Bildung und Erziehung zu ermöglichen sowie die angemessene Therapie und Pflege der SchülerInnen zu sichern. Alle damit verbundenen medizinischen Maßnahmen müssen von einer entsprechenden Fachkraft erfüllt werden.

Der Schulträger hat gemäß § 102 Abs. 2 SchulG Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen.

Das Mecklenburgische Förderzentrum wird von Schülern aus der gesamten Region Westmecklenburg besucht. Aufgrund des überregionalen Einzugsbereiches der Schule können neben den Sachkosten auch etwa 50% der Personalkosten für eine Krankenschwester und für andere von der Stadt beschäftigte MitarbeiterInnen im Rahmen des Schullastenausgleichs refinanziert werden.

Aus organisatorischer Sicht wird aufgrund notwendiger Fachkompetenz die externe Wiederbesetzung der Stelle befürwortet.

Der Sollstellenplan wird eingehalten.